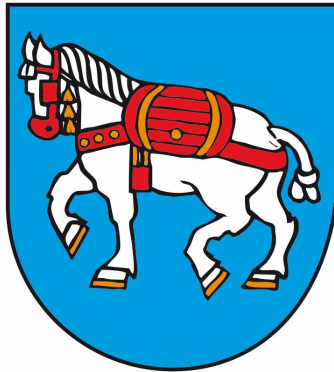


**Cumoin da
Lantsch**

830.1

**Gemeinde
Lantsch/Lenz**



Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Erhebung einer Gäste- und einer Tourismusförderungsabgabe

2021

	Beschluss		In Kraft seit
Erlass	Gemeindevorstand	07.10.2020	01.01.2021

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Mit den vorliegenden Ausführungsbestimmungen wird die Umsetzung des Tourismusgesetzes geregelt und es werden die jeweils gültigen Ansätze für die Tourismusabgaben festgelegt.

Art. 2 Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Erlass beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts anderes ergibt.

Art. 3 Träger der Aufgaben

¹ Die Gemeindeverwaltung ist verantwortlich für die Veranlagung und den Einzug der Gäste- und der Tourismusförderungsabgaben.

² Die Gemeindeverwaltung überweist die Einnahmen - nach Abzug der Einzugsprovision - an die mit einem Leistungsauftrag verpflichteten Tourismusorganisationen. Diese haben die Gelder nach Massgabe des Tourismusgesetzes, dieser Ausführungsbestimmungen und der Leistungsvereinbarung zu verwenden.

II. Gästeabgaben

Art. 4 Gästeanmeldung / Meldepflicht

¹ Beherberger im Sinne von Art. 3 lit. a TG sind verpflichtet, Ankunfts- und Abreisedatum sowie weitere statistisch erforderliche Daten zu registrieren. Sie tragen Ankünfte und Logiernächte in die offiziellen Blätter des Bundesamtes für Statistik ein.

² Sie tragen die Daten zudem in das von der Destinationsorganisation zur Verfügung gestellte elektronische Erfassungstool ein.

³ Diese Regelung gilt analog auch für:

- a) Vermieter im Sinne von Art. 10 Abs. 4 TG bezüglich deren Gäste;
- b) Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter, welche der Pflicht zur Entrichtung der Gästeabgabe gemäss Art. 3 lit. a TG unterstehen, bezüglich deren eigenen Aufenthaltes und des Aufenthaltes ihrer Besucher.

³ Jeder angemeldete Gast hat Anspruch auf eine Gästekarte gemäss Art. 12 ABzTG.

Art. 5 Bemessung der Gästeabgabe

Die Ansätze für die einzelnen Kategorien der Gästeabgaben betragen:

- a) Die Gästeabgabe beträgt pro Übernachtung CHF 4.00.
- b) Die als Jahrespauschale bei Beherbergern in Rechnung gestellte Gästeabgabe beträgt:

Ferienwohnungen

- Grundgebühr pro Wohnung und Jahr CHF 90.00
- Betrag pro m² NWF und Jahr CHF 7.00

Hotels pro Zimmer CHF 870.00

Jugendherbergen pro Schlafplatz CHF 400.00

Berg- und SAC Hütten pro Schlafplatz CHF 145.00

Ferienlager, Gruppenunterkünfte pro Schlafplatz CHF 145.00

Campingplätze pro Stellplatz CHF 450.00

Privatzimmer pro Zimmer CHF 250.00

c) Die Gästeabgabe als obligatorische Jahrespauschale für Ferienwohnungen beträgt:

- Grundgebühr pro Wohnung und Jahr CHF 90.00
- Betrag pro m² Nettowohnfläche und Jahr CHF 5.00

Art. 6 Reduktion oder Befreiung und Rückerstattung der Gästeabgaben

¹ Gesuche um Befreiung oder Reduktion von Gästeabgaben sind schriftlich und begründet bei der Gemeinde einzureichen.

² Das Einreichen eines solchen Gesuches hat keine aufschiebende Wirkung.

³ Wird dem Gesuch entsprochen, ist die in der Zwischenzeit entrichtete Gästeabgabe ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

III. Tourismusförderungsabgaben

Art. 7 Ansätze der Tourismusförderungsabgaben

¹ Die Tourismusförderungsabgabe wird jährlich erhoben und beträgt:

a) Die von allen Pflichtigen zu entrichtende Grundtaxe CHF 90.00 für Beherberger gemäss Art. 13 lit. a und b TG

Hotels pro Zimmer	CHF 100.00
Ferienwohnungen pro m ² NWF	CHF 2.00
Jugendherbergen pro Schlafplatz	CHF 30.00
Berg- und SAC Hütten pro Schlafplatz	CHF 30.00
Ferienlager, Gruppenunterkünfte pro Schlafplatz	CHF 30.00
Campingplätze pro Stellplatz	CHF 20.00
Privatzimmer pro Zimmer	CHF 30.00

b) Der Ansatz für Bergbahn- und Skiliftbetriebe beträgt 0.75 % der Bruttopersonenverkehrseinnahmen.

c) Für die übrigen Abgabepflichtigen gemäss Art. 13 lit. c bis e TG nach Massgabe der Tourismusabhängigkeit, der Wertschöpfung und der AHV-Lohnsumme gemäss nachstehender Tabelle:

Branchen	Abhängigkeit vom Tourismus			Wertschöpfung				
	klein 1.0	mittel 1.5	gross 2.0	klein 1.0	1.5	mittel 2.0	2.5	gross 3.0
Antiquitätenhandel			X			X		
Apotheke/Drogerie		X				X		
Architekt/Ingenieur/Bauleitung		X				X		
Arzt/Zahnarzt		X				X		
Bäckerei/Konditorei		X			X			
Bank			X					X
Bar/Dancing/Disco			X			X		
Bauhaupt- und Nebengewerbe		X				X		
Bekleidungsgeschäft/Boutique			X			X		
Blumenhandlung		X			X			
Buchhandlung/Papeterie		X				X		
Busunternehmer			X	X				
Coaching/Beratung		X				X		
Coiffeursalon/Parfümerie/Kosmetik		X			X			
Computerfirma/EDV/Informatik		X			X			
Druckerei		X			X			
Fahrschule		X				X		
Forstbetriebe		X		X				
Fotogeschäft/Galerie/Kunsthandel			X			X		
Garagen/Tankstellen/ Autospenglerei		X			X			
Getränkhandel		X			X			
Graphiker/Werbeagentur		X				X		
Handelsgeschäft/Import/Export		X				X		
Haus- und Wohneinrichtung		X		X				
Immobilienhandel			X					X
Kiosk/Tabak- und Rauchwarenhand- lung/Imbissbude		X			X			
Landwirtschaftsbetrieb		X		X				
Lebensmittel-/Haushaltsgeschäft		X			X			
Liegenschaftenservice		X				X		
Medien: Print, Radio, etc.			X			X		
Metzgerei		X			X			
Optiker			X			X		
Pferdekutschenhalter			X	X				
Physiotherapie/Massage/Fitness		X				X		
Privatschulorganisationen		X		X				
Radio- und Fernsehgeschäft		X		X				
Rechtsanwalt/Notar		X					X	
Reinigung/Wäscherei		X		X				

Branchen	Abhängigkeit vom Tourismus			Wertschöpfung				
	klein	mittel	gross	klein	1.5	mittel	2.5	gross
	1.0	1.5	2.0	1.0	1.5	2.0	2.5	3.0
Reisebüro		X			X			
Restaurant			X			X		
Schuhgeschäft			X			X		
Sportschulorganisation			X			X		
Sicherheitstechnikfirmen		X				X		
Souvenirgeschäft			X			X		
Spielesalon			X	X				
Sportgeschäft/Mietservice			X			X		
Sportlehrer/Bergführer/Musiker			X			X		
Taxihalter			X	X				
Tierarzt		X				X		
Transportunternehmen		X				X		
Treuhänder		X					X	
Uhren-/Schmuckgeschäft			X				X	
Versicherung		X					X	
Verwalter von Ferienwohnungen			X			X		

Berechnungstabelle

Total der Punkte	Promilleanteil der AHV-Lohnsumme
2.0	1.0 ‰
2.5	1.4 ‰
3.0	1.6 ‰
3.5	1.8 ‰
4.0	2.0 ‰
4.5	2.2 ‰
5.0	2.4 ‰

² Domizilgesellschaften bezahlen eine jährliche Pauschale von CHF 500.00

³ Betriebe, welche in Art. 13 TG nicht namentlich aufgeführt sind, werden in jener Kategorie gemäss vorstehenden lit. b bis d erfasst, in welche sie nach ihrer Unternehmensstruktur sinngemäss einzuordnen sind.

Art. 8 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Tourismusförderungsabgabe sind die massgeblichen Betriebsdaten des vorangegangenen Geschäftsjahres.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 9 Meldepflicht, Bezug der Formulare

¹ Die Gemeinde fordert alle Abgabepflichtigen durch Zustellung eines Formulars auf, ihr die notwendigen Angaben fristgerecht zu melden.

² Abgabepflichtige, welche kein Formular erhalten, haben bei der Gemeinde ein solches zu verlangen.

³ Abgabepflichtige haben die Formulare wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und der Gemeinde einzureichen.

Art. 10 Veranlagung und Bezug

¹ Die Veranlagungsbehörde veranlagt die Tourismusabgabe jährlich und stellt diese den Abgabepflichtigen jährlich in Rechnung.

² Die Veranlagungsbehörde veranlagt Tourismusabgaben für einmalige Veranstaltungen wie Pfadfinderlager, Open Airs, etc. gemäss Art. 5 lit. a vorstehend innert 30 Tagen und stellt diese den Abgabepflichtigen in Rechnung.

Art. 11 Fälligkeit

Die Tourismusabgaben werden mit ihrer Zustellung fällig. Sie sind innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen.

Art. 12 Gästekarte a) Grundsatz

¹ Der berechtigte Gast erhält für die Dauer seines Aufenthaltes eine Gästekarte, die vom Beherberger abgegeben werden muss.

² Die Gästekarte ist persönlich und nicht übertragbar. Sie ist zur Inanspruchnahme von damit verbundenen Leistungen unaufgefordert vorzuweisen.

³ Auf der Gästekarte sind aufzuführen: Name, Kategorie, Gültigkeitsdauer und der Beherberger bzw. Wohnungsinhaber.

Art. 13 b) Bezugsberechtigte Personen

Folgende Personen sind berechtigt, eine Gästekarte zu beziehen:

- Jeder Gast, der bei einem Beherberger übernachtet;
- Jeder Eigennutzer für sich und seine Familie, inklusive Konkubinatspartner; für kostenlos übernachtende Verwandte in auf- und absteigender Linie können zusätzliche Gästekarten bezogen werden;

Art. 14 c) Datenbekanntgabe

¹ Der Beherberger hat bei der Abgabe der Gästekarte folgende Daten von den bezugsberechtigten Personen zu erheben und den Tourismusorganisationen zu melden:

- Name und Vorname
- Geburtsdatum
- Nationalität
- Wohnort
- Aufenthaltsdauer

² Die Tourismusorganisationen sind verpflichtet, die Gemeinden mit diesen Daten jährlich zu bedienen.

³ Die Gästekarte kann elektronisch zur Verfügung gestellt werden; in diesem Fall werden Details zur Handhabung in einer Bedienungsanleitung zur Verfügung gestellt.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 15 Einzugsprovision

Die Einzugsprovision der Gemeinde beträgt 2.0 % der Bruttoabgaben.

Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Erhebung der Gäste- und Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Lantsch/Lenz vom 17. Dezember 2008¹

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit der Annahme des Gesetzes über die Gäste- und die Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Lantsch/Lenz per 01.01.2021 in Kraft.

¹ Gemeinderechtssammlung 830.1